

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigebültern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1803**

(1.5.1803) Mai 1803

verdeckte gewinnſüchtige Verkürzungen der obrigkeitlichen Geſällerhebungen oder gewinnſüchtige und verdeckte Uebertretungen obrigkeitlicher Einſchränkungen des Handels und Wandels werden Ediktmäßig, das heißt mit der Strafe ge-
büßt, welche jeweils das deſſallſig beſondere Edikt androht, da hier nach Erfordern der Zeitumſtände und Ortgelegenheiten in dem Maß der Strafen, nothwendig Verſchiedenheiten ein-
treten müſſen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnißmäßig ſcharfe Strafen für einzelne der-
artige Fälle beſtehen, (wohin Wir inſbeſondere auch rechnen, wann die Konfiſkation der Waare oder des Fuhrwerks auf die Uebertretung geſetzt iſt, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bei Kriegsbedürfniffen, die einem Feind zugeführt werden, u. dgl. ſolche als das einzige zweckmäßige Mittel rechtfertigen) ſo ſind Uns ſolche von den Hofrathskollegiis oder Beamten anzuzeigen, um ſie zweckmäßig mildern zu können.

Provinzialblatt der badiſchen Pfalzgraſſchaft 1803 Nr. 10, 11, 12, 13 und 14.

Provinzialblatt des obern Fürſtenthums 1803 Nr. 9—26 S. 66 ff.
1804 Nr. 2—9 S. 12 ff.

Nr. 28.

Abzugſfreiheit betreffend.

Se. Kurfürſtliche Durchlaucht haben die völlige Abzugſfreiheit allen Einwohnern der Kurfürſtlich badiſchen Lande, welche von den alten Landen in die neu erworbenen, und ſo umgekehrt, ſich begeben wollen, mit einſtweiliger Ausnahme des obern Fürſtenthums, vom 1. Dezember vorigen Jahrſ anfangend, unterm 18. Mai 1803, ſodann 2) mit den Landen der gräflich Erbach-Erbachiſchen Linie zu Michelſtadt unterm 19. Merz d. J., 3) der königlich preußiſchen ſouverainen Herrſchaft Neuchâtel in der Schweiz den 13. Mai d. J., 4) dem Herzogthum Sachſen-Hildburghauſen den 22. Juni,

